

... so sieht's die CDH

► **Geplantes Lieferkettengesetz geht zu weit**

Einbeziehung mittelbarer Zulieferer und Weitergabeklausel hebt Größenobergrenzen aus und benachteiligt KMU

Die CDH fordert Änderungen am Regierungsentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes. Das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortliches Management von Lieferketten für bestimmte Unternehmen festlegt, so die Begründung des Gesetzesentwurfs.

Den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt in der Wertschöpfungskette sehen die CDH und ihre Mitgliedsunternehmen als sehr wichtig und selbstverständlich an. Hinsichtlich des Regierungsentwurfs des Sorgfaltspflichtengesetzes – auch Lieferkettengesetz genannt – sieht die CDH jedoch einige Punkte äußerst kritisch. Entgegen der ursprünglichen Zusicherung der Regierung hat der Regierungsentwurf (Reg-E) nämlich nicht nur Auswirkungen auf größere Unternehmen. Auch kleinere und mittlere Unternehmen werden durch die Hintertür betroffen.

Obwohl der Regierungsentwurf nur auf Unternehmen, die mindestens 3.000 Beschäftigte, bzw. ab 2024 mindestens 1.000 Beschäftigte haben, Anwendung finden soll, wirkt sich dieser faktisch auf fast alle deutschen Unternehmen aus und belastet somit auch den von kleineren Unternehmen geprägten Mittelstand. Dies betrifft insbesondere auch Handelsvertretungen auf der Großhandelsstufe mit den von ihnen vertretenen kleinen und mittelständischen Zulieferunternehmen. Der Mittelstand wird aus Sicht der CDH insbesondere durch die folgenden zwei im Reg-E enthaltenen Regelungen besonders belastet.

Mittelbare Zulieferer im Rahmen der Definition der Lieferkette ausnehmen

Die im Reg-E vorgesehenen Pflichten werden der gesamten Lieferkette auferlegt. Es ist weder eine Beschränkung auf unmittelbare Zulieferer noch auf die erste Zulieferstufe

vorgesehen. Die CDH sieht es daher als dringend erforderlich an, die sehr weit gefasste Definition von Lieferketten auf das Handeln im eigenen Geschäftsbetrieb und die unmittelbaren Zulieferer zu beschränken. Demzufolge sollte § 2 Abs. 5 Nr. 3 (mittelbare Zulieferer) sowie Abs. 8 im Reg-E gestrichen werden. Dieses Erfordernis – resultierend aus der oben bereits angeführten Zusicherung der Bundesregierung - begründet sich insbesondere auch mit dem nachfolgend aufgeführten Umstand.

Verpflichtung zur Vereinbarung von Weitergabeklauseln streichen

Durch die in der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 4 Nr. 2 Reg-E vorgeschlagene sog. Weitergabeklausel von Vertragsbedingungen als unternehmerische Präventionsmaßnahme, werden unmittelbare Zulieferer verpflichtet, die von Großunternehmen einzuhaltenden Standards, entlang der gesamten Lieferkette zu adressieren. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass Großunternehmen, um ihre eigenen Sanktions- und Haftungsrisiken zu minimieren, kleineren Unternehmen ihre Standards auferlegen, und diese zudem unmittelbar verpflichten werden, diese entlang der gesamten Lieferkette weiterzureichen.

Damit einhergehend wird auch von mittelbaren Zulieferern verlangt werden, die gesamten Lieferbeziehungen in Bezug auf alle weiteren Vorstufen offen zu legen. Insoweit sieht die CDH die große Gefahr, dass große Unternehmen die Lieferketten gezielt ausdünnen und Direktgeschäfte mit den Vorstufen anstreben werden. Neben der großen Gefahr der Eliminierung von zahlreichen kleineren Zulieferunternehmen, die derzeit von Handelsvertretern als Vertriebsorgan vertreten werden, würde hierdurch ebenfalls eine nicht unerhebliche Konzentration in den Lieferketten gefördert. Zahlreiche kleinere und mittlere Unternehmen werden vom Markt verschwinden und somit auch Handelsvertretungen in ihrer Existenz gefährdet.

Die CDH hat sich im Interesse aller in Deutschland tätigen Handelsvertretungen mit ihren Argumenten an die federführenden Abgeordneten im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundestages vor der öffentlichen Anhörung am 17. Mai 2021 gewandt, ihre Kritik kundgetan und die oben angeführten Änderungen am Gesetzesentwurf gefordert.

Berlin, den 17. Mai 2021